

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Ohne Stigmatisierung der Empfänger/innen wäre „Hartz IV“ doppelt so teuer

Leider liegt der Original-Artikel vom Januar d.J. nur auf Englisch vor (<https://ogy.de/a6n3>), aber inzwischen gibt es eine Kurzfassung als DIW-Wochenbericht 26/2019: <https://ogy.de/xt7d>.

Untersucht wurde, warum und in welchem Umfang die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) trotz Bedürftigkeit nicht in Anspruch genommen wird. Im ersten Jahrzehnt nach Einführung der Hartz-Reformen hat nicht einmal die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte „Hartz IV“ beantragt, und da diese bei der Regelsatzbemessung Teil der Referenzgruppe bleiben, wird die Höhe der Regelbedarfe immer wieder systematisch unterschätzt – und zwar um etwa 12 Euro. Die Zahl stammt aus einer Studie von Irene Becker für die HBS aus dem Jahre 2015 und wurde hier nicht neu ermittelt. (Dasselbe

hatte auch schon der Paritätische Gesamtverband 2018 in einer Sonderauswertung der EVS herausgefunden (<https://ogy.de/gxcx>). Die „verdeckte Armut“ ist der weitaus kleinere Faktor bei der Fehlbestimmung der Regelsätze, den Löwenanteil machen willkürliche Streichungen von Verbrauchspositionen aus.)

Basierend auf der ursprünglichen Mikrosimulation von Michelle Harnisch haben Jana Friedrichsen und Renke Schmacker (DIW) ein kontrolliertes Laborexperiment durchgeführt, das generell – also völlig unabhängig von den speziellen Hartz IV-Leistungen – zeigt: „Almosen“ (Sozialleistungen, die nicht auf Beitragsleistungen basieren) werden viel lieber heimlich als öffentlich in Anspruch genommen. Dieser Effekt der Stigmatisierung reduziert die mögliche Inanspruchnahme um gut ein Drittel und

kann in zwei Faktoren zerlegt werden, eine Leistungskomponente (sozusagen „Versager“) und eine moralische Komponente (sozusagen „Schmarotzer“), wobei letztere größer ist als erstere.

Daher wäre es nur gerecht, potenziell Lei-

INHALT

- „Hartz IV“-Stigma
- Kinderzuschlag bzw. Kindergrundsicherung
- BSG-Urteile u.v.a.



stungsberechtigte a) besser über ihre Ansprüche zu informieren, sie b) aktiv zur Inanspruchnahme zu ermutigen und ihnen c) beschämende und entwürdigende Behördengänge zu ersparen. Vorgeschlagen wird, durch Steuerdatenabgleich potenziell Bedürftige zu ermitteln und gezielt anzusprechen, ferner die Antragstellung online zu ermöglichen (nicht-öffentlich, diskret, wenn Datenschutz gewährleistet) sowie auch die Bürgerämter als Anlaufstellen zu öffnen.

Dazu ist allerdings zu sagen: Bereits jetzt kann man den Antrag formal gemäß SGB I § 16 Abs. 1 überall einreichen, zum Jobcenter wird man trotzdem müssen (schon um sich „aktivieren“ zu lassen). Den Punkt a) versuchen wir bereits mit unseren KOS-Flyern so gut es geht abzudecken.

Übrigens hat die Linke im Bundestag aus Anlass des 3. Antidiskriminierungsberichts gefragt, warum das Allg. Gleichbehandlungsgesetz im Rechtskreis SGB II formal keine Anwendung findet. Die sechzehnseitige Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/11042) läuft darauf hinaus, das sei nicht nötig, denn *theoretisch* gäbe es keine Diskriminierung. Die *Praxis* ist irrelevant!



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Sozialbudget 2018

Die Sozialleistungen von 996 Mrd. Euro sind zwar gestiegen, die Quote aber ist leicht gesunken auf 29,4% des BIP, schätzt das BMAS: <https://ogy.de/yvmd>.

55% davon entfallen auf Kranken- und Rentenversicherung, 2,6% auf die Arbeitslosenversicherung und 4,4% auf „Hartz IV“. Rückgerechnet aufs Bruttoinlandsprodukt sind das lediglich 0,76 bzw. 1,3%.

Rentenpunkte

Um eine Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu errei-

chen, braucht man 30 Rentenpunkte. Je einen Rentenpunkt bekommt man für ein jährliches Durchschnittseinkommen, das monatlich rd. 3.200 Euro brutto beträgt.

Etwa zwei Drittel der abhängig Beschäftigten erreicht dieses Entgeltniveau allerdings nicht. Im Dezember 2018 bezogen 1.079.000 Personen Grundsicherung nach dem SGB XII, davon gut die Hälfte Alters-Grundsicherung, knapp die Hälfte wegen Erwerbsminderung.

Die Millionengrenze war bereits 2014 überschritten worden: <https://ogy.de/q7nv>.

konform zeigen wollen und ebenfalls „Asylanten“ zum Feindbild erklären – obwohl die zugrundeliegenden Abstiegssängste ja durchaus berechtigt sind, wie Bettina Kohlrausch bereits im Februar 2018 für die HBS herausgefunden hatte (<https://ogy.de/i9vo>).

Den Ist-Zustand (Struktur und Dynamik) der Langzeitarbeitslosigkeit beschreibt übrigens eine recht übersichtliche Studie der BA: <https://ogy.de/82ga>.

Zukunft des Sozialstaats

Das BMAS führt mit den „großen Playern“ (Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden etc.) einen Zukunftsdialog und hat dazu einen Zwischenreport vorgelegt: <https://ogy.de/7f2j>.

Es geht dabei um die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaats (was man auch als dessen Infragestellung interpretieren könnte, wenn „Zukunftsfähigkeit“ nicht so eine Allerwelts-Leerformel wäre). Als Einstieg in das 156-Seiten-Teil mit vielen bunten Bildern bietet sich die 9-seitige Stellungnahme der AWO an: <https://ogy.de/gnt5>.

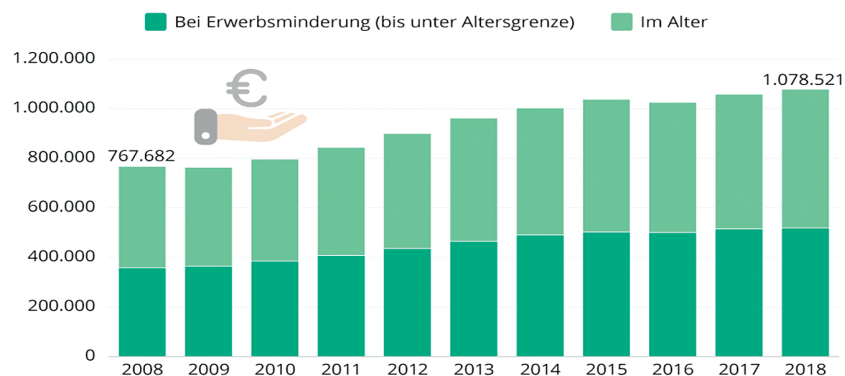
Herzstück ist eine nationale Weiterbildungsstrategie. Für eine Bildungsoffensive gegen den Bildungsnotstand am Beginn einer großen Transformation argumentiert die HBS (Dossier Nr. 2/2019): <https://ogy.de/vzun>.

Weg mit dem Soli?

Der Solidaritätszuschlag ist von seiner Struktur her die gerechteste aller Steuern: Er belastet die Starken am meisten, die Schwachen am wenigsten. Deswegen, und nicht wegen der Höhe (obwohl es sich in der Summe um rd. 10 Mrd. Euro jährlich handelt) ist er so vielen ein Dorn im Auge! Seine Abschaffung würde Single-Haushalte maximal mit 77 Euro mtl. entlasten – sofern sie brutto 6.000 Euro verdienen. Wie ver.di errechnet hat, setzt der Entlastungseffekt überhaupt erst bei 2.000 Euro mtl. ein, mit 10 Euro (Wipo aktuell 13/2019); und Aufstocker/innen haben ja sowieso nichts davon: <https://ogy.de/5z2e>.

Immer mehr bekommen Grundsicherung

EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Deutschland



© Statista.com

Quelle: Statistisches Bundesamt

aus: <https://ogy.de/rcsr>

statista

„Non take-up rate“

Unter dieser fachchinesischen Rubrik wird eine sozialwissenschaftliche Debatte um die Inanspruchnahme oder eben Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen geführt.

„Hartz IV“ steht dabei ganz vorne, aber nicht an erster Stelle: Kinderzuschlag (Kiz) sowie die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) werden sogar noch weniger genutzt.

Zwei Drittel, drei Viertel oder gar vier Fünftel (Schätzungen differieren naturgemäß) der Anspruchsberechtigten fallen durch den Rost oder verzichten „dankend“.

Politisch könnte man sich natürlich fragen, ob solche Sozialleistungen wirklich dafür gedacht sind, breit in Anspruch genommen zu werden – oder doch eher, um die (Noch-)Nicht-Bedürftigen abzuschrecken??

Kosten der Haushaltsenergie

Zur Vermeidung von Stromsperrern bzw. Begrenzung von Stromschulden hat der Deutsche Verein einen Vorschlag gemacht, der auf die Teilpauschalierung von Stromkosten hinausläuft: <https://ogy.de/5ajs>.

Gesellschaftspolitik

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Langzeitarbeitslose und Asylsuchende sind die beiden Bevölkerungsgruppen, die von mehr als der Hälfte der Bevölkerung abgelehnt und abgewertet werden! Siehe <https://ogy.de/f974>.

Umso törichter ist es, wenn auch manche Erwerbslose sich der „ausgrenzenden Mehrheitsgesellschaft“

Für die Beratungspraxis

Wenn Minderjährige im Leistungsbezug volljährig werden

Im info also Nr. 4/2019 hat sich Markos Uyanik, Richter am LSG Baden-Württemberg, ausführlich mit der Frage der Minderjährigenhaftung (§ 1629a BGB) beschäftigt. Dazu gibt es eine gefestigte Rechtsprechung des BSG, zuletzt am 28.11.18 (vgl. A-Info Nr. 191). Das Problem: Haften Kinder nach Eintritt der Volljährigkeit für Fehler, die ihre Eltern in der Vergangenheit gemacht haben? Beispielsweise bei der Berechnung des Sozialgelds im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft: Haben Elternteile Einkommen wie etwa Unterhaltszahlungen nicht oder nicht richtig angegeben, resultiert daraus natürlich ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Jobcenters. Dieser kann sich durchaus an erwachsene Kinder richten, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

Hier greift laut BSG die erwähnte zivilrechtliche Regelung im BGB, die aber eigentlich nicht gegenüber Behörden (öffentlich-rechtliche Forderungen) gelten würde, wenn nicht das BSG das Zivilrecht hier analog anwenden würde. Finanz- und Verwaltungsgerichte sehen das allerdings anders. Daher schlägt der Autor vor, sich in solchen Fällen bei Klagen gegen die Forderungen der Jobcenter mit einer Doppelstrategie zu wehren: sowohl eine Aufhebung des Erstattungsbescheids analog § 1629a BGB beantragen als auch parallel dazu einen Erlassantrag nach § 44 SGB II stellen. So kann sichergestellt werden, dass junge Erwachsene nicht mit Schulden in die Volljährigkeit starten, die sie gar nicht selber verursacht haben.

Schulbedarfskampagne

Die Rechtsprechung des BSG (vgl. A-Info Nr. 193) hat klargestellt, dass Kosten (Eigenanteile) für Schulbücher vom Jobcenter übernommen werden müssen, sogar rückwirkend – so etwa zuletzt die Sozialgerichte Köln und Düsseldorf. In aller Regel ist dabei auch Eilbedürftigkeit gegeben, die

Erfolgsaussichten sind also sehr hoch! Unverständlich bleibt aber, dass die Jobcenter es auf solche überflüssigen Rechtsstreite überhaupt ankommen lassen.

In Bundesländern mit voller Lernmittelfreiheit stellt sich zwar das Problem nicht in dieser Form, aber über Hilfsmittel wie Tablets und PCs kann und sollte man sich überall streiten. Auch hier gibt es inzwischen klare positive Tendenzen, siehe den Überblick bei Tacheles e.V.: <https://ogy.de/3zcn>.

Bei Schulbüchern ist die Rechtslage aber inzwischen eindeutig, den Jobcentern bleibt „eigentlich“ kein Ermessensspielraum, sie wollen nur keine Härtefall-Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkennen: Nur durch Klage kommt man an sein Recht! Tacheles hat daher auch schon einen Musterantrag Schulbuchkosten online gestellt: <https://ogy.de/vnl6>.

Zuallererst sollte natürlich die BA ihre fachlichen Weisungen entsprechend anpassen.

Kinderzuschlag (KiZ)

Dazu hat der DGB Info-Materialien sowohl für Beratende als auch für Ratsuchende erstellt: <https://ogy.de/1w4z>.

Dabei ist allerdings zu bedenken: Wer mit Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag den Alg II-Bezug verlässt, der verliert damit auch den Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen wie Sozialticket im ÖPNV, Befreiung von den Rundfunkgebühren u.Ä. (nicht jedoch Kita-Gebühren); derzeit

besteht kein Wahlrecht, da Alg II immer nachrangig ist. Ab 2020 wird sich das jedoch in engen Grenzen ändern.



BSG-Urteil v. 11.07.19 (Az. B 14 AS 51/18 R): Der Alg II-Antrag wirkt auf den Ersten des jeweiligen Monats zurück, auch dann, wenn er „in letzter Minute“ per Mail gestellt wird. Auf die Öffnungszeiten des Jobcenters kommt es dabei nicht an. (Man beachte: Anträge können auch formlos ohne Formular gestellt werden; es genügt, dieses nachträglich auszufüllen.)

BSG-Urteil v. 11.07.19 (Az. B 14 AS 44/18 R): Wenn ein vorläufiger Bescheid nach § 41a SGB II ergeht, dann bezieht sich die zugrundeliegende Durchschnittsberechnung nicht nur auf schwankende Erwerbseinkünfte, sondern auch auf andere Einkommensarten (hier Kindergeld in nur zwei von sechs Monaten).

BSG-Urteil v. 11.07.19 (Az. B 14 AS 23/16 R): Bei einer temporären Bedarfsgemeinschaft im familienrechtlichen Wechselmodell besteht ein Mehrbedarf für Alleinerziehende, der hälftig auf beide Elternteile aufzuteilen ist. Diese ständige Rechtsprechung gilt unabhängig vom Alter der (hier schulpflichtigen) Kinder.

Infos: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit Kampagne zum Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT)

Eigentlich müssten ja bereits die Regelsätze Teilhabe ermöglichen, doch sichern sie oft kaum die Existenz. Zumindest sollte es Geld statt Gutscheine geben! Dies fordern wir im Bündnis „AufRecht bestehen“ gemeinsam mit der Nationalen Armutskonferenz, wozu Tacheles e.V. (Wuppertal) und Widerspruch e.V. (Bielefeld) federführend eine Presseerklärung herausgegeben haben: <https://ogy.de/nxvq>.

Die ver.di-Erwerbslosen schließen sich dem an (Newsletter sopo jetzt 8/2019 <https://ogy.de/e314>), und wir haben unsere Flyer-Serie um einen BuT-Flyer ergänzt. Auch andere Flyer, vor allem die für Frauen und für Aufstocker/innen, wurden gänzlich neu überarbeitet; Übersicht und Bestellformular auf www.erwerbslos.de/medienbestellung.

Gesetzespaket für, aber auch gegen Arbeitsmarktintegration

Folgendes Gesetzespaket soll zum Jahreswechsel in Kraft treten:

Migrationspaket

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz,
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz,
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung,
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes,
- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Gesetz zur besseren Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren,
- Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Wesentliche Inhalte: Fachkräfte mit Berufsausbildung aus Staaten außerhalb der EU sollen leichter in Deutschland arbeiten dürfen, die Beschränkung auf sog. Engpassberufe entfällt. Sie dürfen zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz 6 Monate befristet einreisen.

Ein „Spurwechsel“ für abgelehnte Asylbewerber/innen, die sog. Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, ist allerdings nach wie vor nur schwer möglich. Ein gesicherter Aufenthalt ist für abgelehnte, aber geduldete Asylbewerber/innen nur möglich nach 18 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, erwiesenermaßen guten Deutschkenntnissen und wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Bedarfsgemeinschaft (!) von Sozialleistungen.

Bezeichnenderweise wurde dies auch nicht ins Einwanderungsgesetz integriert, sondern im „Ausländerrecht“ geregelt, wozu noch Verschärfungen im Asylrecht kommen. Erwünscht ist also, wie es Isabel Reifnath (ARD Berlin) treffend formu-

lierte, nur „Germany’s Next Top Migrant“: <https://ogy.de/vz26>.

Eine gute, praxisorientierte Übersicht der neuen Rechtslage zum 01.01.2020 bietet das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“; zu finden auf <https://ogy.de/bgt6>.

Es öffnet die Ausbildungsförderung zaghaft auch für Geflüchtete mit dem Aufenthaltsstatus der Duldung und ermöglicht den Bezug von Arbeitslosengeld. Hauptsächlich werden Geflüchtete aber – völlig kontraproduktiv – mit Arbeitsverboten und Wartezeiten vom Arbeitsmarkt fern gehalten. Immerhin ein positives Detail: Anspruchsberechtigte können Arbeitslosengeld auch während des Besuchs von Integrations- und Sprachkursen beziehen.

In diesen Kontext gehört auch das bereits geltende Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (BGBI. Jg. 2019 Teil I Nr. 27, S. 1066ff): Es erweitert die Kontrolle von Schwarzarbeit (auch in der Form von Werkverträgen) und verbietet „Tagelöhner-Börsen“, schränkt aber auch den Bezug von Kindergeld für nicht-deutsche, nicht-erwerbstätige Unionsbürger/innen stark ein.

Zur Problematik der Arbeitsmarktintegration bzw. Integrationsverhinderung hat sich der DGB aktuell positioniert: <https://ogy.de/gb85>.

Nach wie vor lesenswert ist auch die IAB-Stellungnahme zum Fachkräftenbedarf: <https://ogy.de/b8p2>.

Um zu verhindern, dass aus der Einwanderung von jährlich mindestens 300.000 Fachkräften am Ende doch bloß Nachschub für den Niedriglohnsektor wird, hatte das WSI (Seils/Gartiser) im Policy Brief Nr. 28 (12/2018) ein gestaffeltes Monatsgehalt von mindestens 3.381, 5.072 und 5.748 Euro für verschiedene Qualifikationsstufen vorgeschlagen. Zum Vergleich: Das wäre ein Mindestlohn ab 19,88 Euro pro Stunde – durchaus angemessen für die Branchen und Bereiche, in denen tatsächlich Bedarf besteht, und auch nötig, um eine Unterbietungskonkurrenz zu verhindern! <https://ogy.de/tj3v>

Momentan geschieht die „Integration“ (eben mit Ausnahme handverlesener Fachkräfte) im Niedriglohnbereich und nutzt weder die vorhandenen Qualifikationen noch die Bereitschaft zur Qualifizierung auch nur annähernd aus, bleibt also weiter unter dem Potenzial.

Von „guter Arbeit und gleichen Rechten für Alle“, wie in der KOS-Resolution 2017 gefordert (<https://ogy.de/zbmd>), kann also noch längst keine Rede sein!

Rechtsprechung des BSG zur Sozialhilfe

BSG-Urteil v. 18.07.19 (Az. B 8 SO 2573/15): Die Schule ist nur für den Unterricht zuständig. Wer für den Schulweg Begleitung braucht, kann die Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger beantragen. Das gilt unabhängig von landesschulrechtlichen Bestimmungen.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus; Fotos/Grafik: Hedda Nier; Cartoon: Alf

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



Das nächste A-Info (Nr. 195) erscheint voraussichtlich im Dezember 2019. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 22.08.2019.

KiZ: Die Wissenschaft vom Kinderzuschlag

Den KiZ „händisch“ zu berechnen, ist zwar möglich, erfordert aber mehrere Blätter Papier (ein Bierdeckel reicht da nicht).

Unser Leistungsrechner <https://ogy.de/0qby> macht das automatisiert, jedoch ist es natürlich hilfreich, wenn man den Ansatz und Rechengang vom Prinzip her versteht – zumal seit dem 01.07.2019 einiges neu ist. **Ab dem 01.01.2020 wird sich darüber hinaus noch manches ändern, das zunächst bis 31.12.2022 „ausprobiert“ wird.** Sinn und Zweck des KiZ

ist es ursprünglich, die Hilfebedürftigkeit einer Eltern-Kinder-Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II – also praktisch den Leistungsbezug – zu vermeiden. **Ab 2020 darf jedoch trotz KiZ Hilfebedürftigkeit in geringem Umfang weiter bestehen.**

Zu prüfen ist, ob Eltern bzw. allein-erziehende Elternteile ihren Bedarf aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können und nur wegen des ungedeckten Bedarfs der Kinder in „Hartz IV“ kämen. Der Übersichtlichkeit halber lassen wir hier die

Vermögensprüfung weg, ebenso Komplikationen wie temporäre Bedarfsgemeinschaften.

Die nebenstehende Tabelle zeigt vor allem eins, nämlich wie kompliziert der KiZ „gestrickt“ ist. Weitere wichtige Details sind im Merkblatt der Familienkasse (<https://ogy.de/981e>) sowie in der Durchführungsanweisung DA-KiZ (<https://ogy.de/opzm>) nachzulesen.

In der Praxis und für „Otto Normalverbraucher“ empfiehlt sich der KiZ-Lotse: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Ab 2020 wird das sog. „Kleine Wahlrecht“ (s. 3a) entfallen, stattdessen wurde im Starke-Familien-Gesetz im Rahmen einer Experimentierklausel der sog. erweiterte Zugang zum KiZ (s. 4.3) eingeführt.

Im Klartext heißt das dann: Man „darf“ auf bis zu 100 Euro pro Monat verzichten, um so dem Jobcenter zu entkommen. Oft muss man dafür sogar noch weitere materielle Nachteile in Kauf nehmen, je nachdem wie bestimmte soziale Vergünstigungen am Wohnort kommunal geregelt sind.

Politisch bedeutet diese Experimentierklausel ferner, dass, will man deren Ergebnis abwarten und bewerten, vor 2023 keine großen Änderungen von Seiten des Gesetzgebers mehr kommen werden. Immerhin wird der KiZ-Höchstbetrag in Zukunft dynamisiert und dem (sächlichen) Kinder-Existenzminimum angepasst.

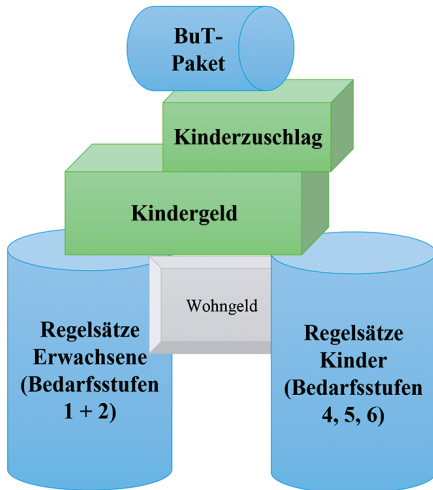
Aber was wären die Alternativen?

Kinder sind ein Armutsrisiko, selbst für Normalverdiener/innen. Das ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst, auch wenn er es vielleicht nicht zugeben mag. Daher hat er sich die komplizierte Hilfskonstruktion eines Zuschlags zum Kindergeld ausgedacht. Da diese aber wenig bekannt ist, erfährt man davon oft erst im Wege eines Alg II-Antrags, wenn dieser nämlich abgelehnt und man

0.	Vorausgesetzt wird eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindergeld; Berechnung erfolgt getrennt für jedes Kind.	„Kind“ = Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25
1.	Startprüfung: Mindesteinkommengrenze erreicht? Alleinerziehende: 600 € Paare: 900 € <i>ohne</i> Wohngeld, Kindergeld, Kindesunterhalt aber <i>mit</i> z.B. Elterngeld	Durchschnitts-Einkommen (Brutto) der letzten 6 Monate, keine Freibeträge
2.	Anrechnung von Einkommen des Kindes	i.d.R. Unterhalt(svorschuss)
2.1	Einkommensermittlung und -bereinigung	regulär nach SGB II § 11ff
2.2	Anrechnungsbetrag: 45% vom bereinigten Eink.	seit 01.07.2019
2.3	Einzelergbnis: Regel-KiZ 185 € minus 2.2	pro Kind
2.4	ggf. Addition der Einzelergbnisse zum Gesamt-KiZ	für mehrere Kinder
3.	Berechnung des Alg II-Bedarfs der Eltern	KdU: KiZ-Tabelle statt Kopfteilprinzip, s. A-Info 193
3 a	Variante ohne Mehrbedarfzuschläge, entfällt 2020	optional
4	Anrechnung von Einkommen der Eltern (außer KiZ u. Wohngeld)	i.d.R. Arbeitsentgelt und/oder Sozialleistungen, z.B. Alg I, Rente, Elterngeld ...
4.1	Einkommensermittlung und -bereinigung Erwerbstätigen-, Elterngeldfreibetrag	regulär nach SGB II §§ 11, 11a, 11b
4.2	Ermittlung des Einkommensüberschusses der Eltern oberhalb ihres Bedarfs	Differenz bereinigtes Eink. minus Bedarf 3 / 3a
4.3	Anrechnung von 4.2 auf KiZ: Erwerbseinkommen zu 50%, sonst 100%*	45% statt 50% ab 01.01.20
4.4	Ermittlung der für die betr. Bedarfsgemeinschaft spezifischen Höchsteinkommengrenze (sog. Abbruchkante)	Eltern-Bedarf 3/3a plus Gesamt-KiZ 2.4 (aber ohne KiZ-Minderung 4.3!)
4.5	Zwischenprüfung: Höchsteinkommengrenze überschritten? entfällt 01.01.2020	An dieser „Hürde“ scheitern momentan noch Viele!
5.	Abschlussprüfung u. Vergleichsrechnung	Ab hier geht es wieder um die gesamte Bedarfsgemeinschaft
5.1	SGB II-Bedürftigkeit <i>durch</i> KiZ überwunden? Wenn ja, Antrag bewilligt, wenn nein abgelehnt	Wohngeldberechnung (evtl. fiktiv mit www.geldsparen.de/wohngeld-rechner)
5.2	oder mit KiZ nicht ganz, bis maximal 100 Euro?	dann <i>entweder</i> Alg II <i>oder</i> KiZ / Wohngeld

* Bei Kombination beider Einkommensarten wird das Erwerbseinkommen als zweites „überschießendes“ Einkommen gewertet und entsprechend geringer angerechnet. Das Nicht-Erwerbseinkommen wird dagegen „zuerst“ unterhalb der Bedarfsgrenze angerechnet und insoweit gar nicht anstatt voll angerechnet.

Status quo mit Löchern und Lücken



stattdessen auf Kiz und Wohngeld verwiesen wird.

Das Kindergeld ist jedoch *keine* Sozialleistung, sondern eine Art vorgezogene Steuerrückerstattung, die man bekommt, wenn das günstiger ist als der Kinderfreibetrag in der Einkommenssteuer. Daher ist es völlig logisch – wenn auch nicht gerecht – das Kindergeld aufs Alg II anzurechnen, und eine schlichte Kindergelderhöhung würde nichts bringen.

Der DGB schlägt daher vor, das Kindergeld um eine zweite, einkommensabhängige und nach Kindesalter gestaffelte Komponente zu ergänzen (www.dgb.de/-/EN8) sowie die Regelsätze überhaupt, besonders aber die für Kinder deutlich anzuheben. Eine korrekte Bemessung der Regelsätze wäre schon ein großer Fortschritt, denn die methodischen Defizite und politischen Rechenricks sind bei den Kinderregelsätzen noch gravierender als bei denen für Erwachsene!

Alternativ wird häufig eine Kindergrundsicherung (KGS) vorgeschlagen, die in den unterschiedlichsten Varianten propagiert wird.

Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Einstieg ins bedingungslose Grundeinkommen (BGE), so jedenfalls Alexander Nöhring vom „Zukunftsforum Familie e.V.“ der AWO (<https://ogy.de/5bd7>). Eine Kritik an dessen Position findet sich unter <https://ogy.de/yxgp>.

„Kindergrundsicherung“ klingt natürlich gut, ist aber bei weitem nicht eindeutig. In der Debatte sind ganz

unterschiedliche Varianten, wir beschränken uns in der näheren Betrachtung auf die erste:

- Vorschlag „Bündnis KGS“ www.kinderarmut-hat-folgen.de
- Vorschlag VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter) e.V.: für jedes Kind (also alle Kinder aller Eltern!) pauschal 590 Euro, <https://ogy.de/rtpq>
- „Teilhabegeld“ der Bertelsmann-Stiftung <https://ogy.de/5ig6>

Am genannten Bündnis sind die AWO, der Paritätische Gesamtverband, der Dt. Kinderschutzbund und viele andere (seitens der Gewerkschaften die GEW) beteiligt.

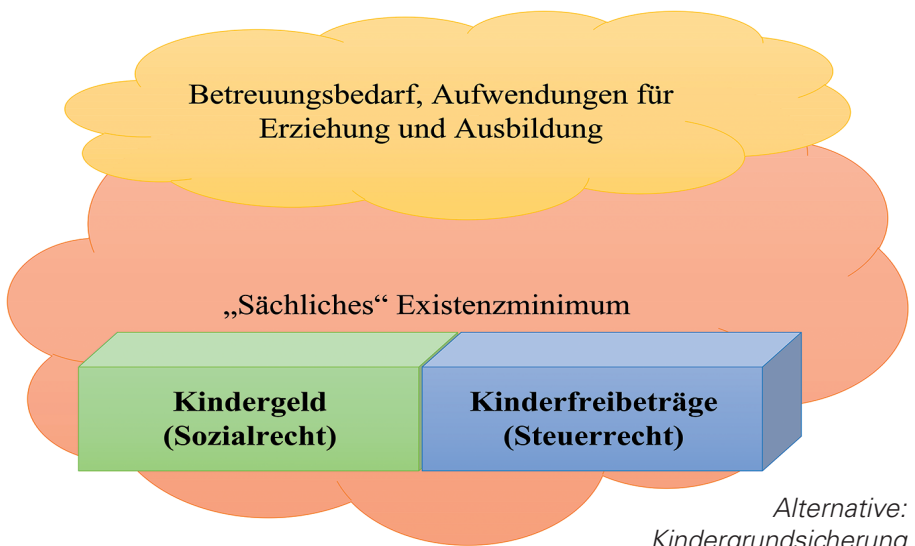
Das KGS-Bündnis fordert aktuell (<https://ogy.de/j9x0>) einheitlich 408 + 220 = 628 Euro, belastet mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens. Im Ergebnis wird der Auszahlungsbetrag zwar abgeschmolzen, ist aber dennoch zu undifferenziert: Das Bündnis operiert dabei mit dem sog. sächlichen Existenzminimum laut Existenzminimumbericht (zuletzt

<https://ogy.de/dqp6>) plus Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag (BEA).

Die zugrundeliegenden Zahlen sind allerdings nicht statistisch fundiert, sondern mehr oder weniger willkürlich „gegriffen“; und die KGS-Idee ignoriert bisher eine offensichtliche Tatsache: Was auch immer ein Kind zum Leben braucht, das ändert sich mit der Einschulung und dann noch mal mit der Pubertät ganz erheblich!

Daher hat die Konferenz der Landesministerien für Arbeit und Soziales (ASMK) unter niedersächsischer Federführung ein Grobkonzept „Weg zu einer Kindergrundsicherung“ (<https://ogy.de/tmyp>) – noch kein Beschluss, sondern ergebnisoffenes Ausloten der Optionen – vorgelegt und dazu im Mai d.J. ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Anne Lenze (Uni Darmstadt) <https://ogy.de/wxeq> erstellen lassen.

Dieses ist mit 67 Seiten zwar ziemlich umfangreich, aber trotzdem sehr lesenswert und auch lesbar.



Alternative: Kindergrundsicherung

Die Kindergrundsicherung als „großer Wurf“ möchte nicht nur das Problem der Kinderarmut auf einen Schlag lösen, sondern auch gleich die Schnittstellen von Steuer, Unterhalts- und Sozialrecht beseitigen: Die diversen und divergenten Kinder-Existenzminima sollten harmonisiert werden. Dazu müsste allerdings der Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) innerhalb enger verfassungsrechtlicher Vorgaben ganz neu geregelt werden,

und zwar parteiübergreifend. Selbst wenn man also langfristig eine Kindergrundsicherung als logische und saubere Konstruktion anstrebt: Das kann sehr lange dauern, erfordert es doch eine größere Steuerreform (KGS statt Kinderfreibeträge / Kindergeld). Bis dahin sind allemal deutliche Verbesserungen sowohl bei der Regelsatzbemessung als auch beim Kindergeld (s. DGB-Konzept) wünschenswert und machbar.